

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/8251 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 8. September 2006  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und  
Tobago  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/8252 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 1. August 2006  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar  
über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz  
von Kapitalanlagen**

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/8253 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 8. November 2006  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea  
über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz  
von Kapitalanlagen**

- 4. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/8254 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 5. Februar 2007  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Bahrain  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

## **5. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8255 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

#### **A. Problem**

Die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen sollen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen verstärkt werden. Dazu sollen die Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert werden, insbesondere durch die Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, die Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, den Eigentumsschutz und die Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie die Rechtsweggarantie und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

#### **B. Lösung**

Zu den Nummern 1 bis 5

**Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/8251, 16/8252, 16/8253, 16/8254 und 16/8255 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ferner ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

#### **F. Bürokratiekosten**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8251 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8252 unverändert anzunehmen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8253 unverändert anzunehmen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8254 unverändert anzunehmen und
- e) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8255 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. März 2008

### **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Rolf Hempelmann**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

### I. Überweisung

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf den **Drucksachen 16/8251, 16/8252, 16/8253, 16/8254 und 16/8255** wurden in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung. Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungs- und Schutzverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in den genannten Ländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 60. Sitzung am 12. März 2008 beraten und die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/8251, 16/8252, 16/8253, 16/8254 und 16/8255 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 92. Sitzung am 12. März 2008 beraten und die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/8251, 16/8252, 16/8253, 16/8254 und 16/8255 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion

DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

### IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung in seiner 58. Sitzung am 12. März 2008 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, die Verträge und Abkommen würden einen bilateralen Rechtsschutz bieten und den Unternehmen auch den Zugang zu Bundesgarantien für Investitionen eröffnen. Dies sei vor allem für mittelständische Unternehmen, die in die Vertragsländer exportierten, von großer Bedeutung, da diese sowohl auf den verbindlichen Rechtsrahmen als auch auf die Garantien der Bundesrepublik Deutschland angewiesen seien. Insgesamt gebe es 141 fast identische bilaterale Abkommen mit unterschiedlich großen Investitionsvolumina. Ausländische Kapitalanlagen würden in Deutschland im Übrigen entsprechend der WTO-Regeln prinzipiell nicht diskriminiert. Auch Investitionen von Staatsfonds genossen diesen Schutz. Es gebe jedoch Kernbereiche, in denen diese Investitionen nicht in gleichem Maße erwünscht seien.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die Bundesregierung zu Recht darauf hingewiesen habe, dass ausländische Investoren in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsschutz genießen würden. Dies werde ausdrücklich begrüßt. Sie frage aber, wie sich dies mit den beabsichtigten Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesregierung vereinbaren ließe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, die Investitionsschutzabkommen, die abgeschlossen würden, seien im Prinzip ähnlich strukturiert wie die Doppelbesteuerungsabkommen, die der Finanzausschuss behandle. Sie frage, ob bei Investitions Garantien jeweils ähnliche Größenordnungen vorlägen und wie ausländische Investitionen in Deutschland behandelt würden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/8251, 16/8252, 16/8253, 16/8254 und 16/8255 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. März 2008

**Rolf Hempelmann**  
Berichterstatter